

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 22.10.2024		
Beratungspunkt	Beteiligung von Umlandkommunen an Schulinvestitionskosten - Sachstand und weiteres Vorgehen		
Anlagen	Anlage 1 - Stadt Furtwangen_Aufforderung zu Verhandlungen nach § 31 SchulG Anlage 2 - Stadt Trossingen_Aufforderung zu Verhandlungen nach § 31 SchulG		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 7-008/24	Sitzung Gemeinderat	Datum 18.06.2024

Erläuterungen:

Die Thematik „Beteiligung von Umlandkommunen an Schulinvestitionskosten“ wurde in der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 18.06.2024 erstmals beraten; es wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 7-008/24 verwiesen.

Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob gegenüber Kommunen, aus denen in den vergangenen 5 Schuljahren im Schnitt nur 1 oder 2 Schülerinnen und Schülern (SuS) die Realschule besucht haben, ebenfalls die Freiwilligkeitsphase nach § 31 Schulgesetz eröffnet wird.

I. Bagatellgrenze

Die Verwaltung geht in dem gesamten Verfahren von sehr langen, intensiven und schwierigen Gesprächen aus.

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen und um die Zahl der beteiligten Kommunen und damit die Zahl der Verhandlungspartner auf ein Mindestmaß zu beschränken, schlägt die Verwaltung vor, eine Bagatellgrenze festzulegen.

Dies soll auch die Verhandlungsbereitschaft und den Willen zu Zugeständnissen der Stadt Donaueschingen gegenüber den Umlandgemeinden verdeutlichen.

Vorschlag

Die Bagatellgrenze greift, wenn nicht mindestens 2 Schüler im Schnitt der letzten 5 Schuljahre die Realschule besucht haben und nicht diese Gemeinde ihrerseits wegen Ansprüchen aufgrund einer Beteiligung an ihren Schulbauten auf die Stadt Donaueschingen zukommt.

Bei den Gemeinden Furtwangen, Löffingen, Schonach, Schönwald, St. Georgen, Vöhrenbach und Wutach hat die Anzahl der SuS in den vergangenen 5 Jahren durchschnittlich unter 2 SuS gelegen.

D.h. diese Kommunen werden nicht zur Umlandfinanzierung herangezogen; die Anteile der Kommunen trägt die Stadt Donaueschingen, wenn nicht von diesen Gemeinden Ansprüche gegen die Stadt Donaueschingen geltend gemacht werden.

Eine Nachfrage beim Städtetag ergab zudem, dass eine Bagatellgrenze sowohl vom Städtetag als auch vom Kultusministerium als schlüssige Regelung im Rahmen der Freiwilligkeitsphase angesehen wird. Hier sei die fordernde Gemeinde gestaltungsfrei.

II. Eintritt in die Freiwilligkeitsphase mit anderen Städten und Gemeinden

Ziel in der Freiwilligkeitsphase ist es, dass die Umlandgemeinden mit der Standortgemeinde (freiwillig) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beteiligung an den Schulbaukosten abschließen.

Bis dato wurde die Stadt Donaueschingen von den Städten Furtwangen und Trossingen dazu aufgefordert, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit gemäß § 31 Schulgesetz zu erklären. Mit beiden Kommunen fanden bereits erste (informelle) Gespräche statt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, in die sogenannte Freiwilligkeitsphase mit Furtwangen und Trossingen einzutreten und Verhandlungen zu führen. Über die Ergebnisse wird der Gemeinderat fortlaufend informiert.

Weitere informelle Schreiben haben uns von den Städten Hüfingen und Villingen-Schwenningen erreicht – bisher ohne konkrete Handlungsaufforderung. Hier ist aber davon auszugehen, dass in nächster Zeit ebenfalls die Aufforderung zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit gemäß § 31 Schulgesetz eingefordert wird.

1
4
5
6
BM
IN
JZ
OB

Beschlussvorschlag:

1. Im Rahmen der Freiwilligkeitsphase werden nur Kommunen miteinbezogen, bei denen mindestens 2 Schüler im Schnitt der letzten 5 Schuljahre die Realschule besucht haben. D.h. es wird zugunsten der Kommunen eine Bagatellgrenze festgelegt.
Diese Bagatellgrenze gilt nicht bei Gemeinden, die ihrerseits wegen einer Beteiligung an ihren Schulbauten Ansprüche gegen die Stadt Donaueschingen geltend machen.
2. Die Stadt Donaueschingen wird mit den Städten Furtwangen und Trossingen in die Freiwilligkeitsphase eintreten. Der Gemeinderat ist laufend über den Sachstand zu informieren.

Beratung: